

Gemeinsame Presseerklärung der Verteidigung

Die Gesellschaften, die von der Staatsanwaltschaft fälschlicherweise unter der Bezeichnung „INFINUS-Gruppe“ zusammengefasst werden, betrieben bis zu den Durchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft Dresden im November 2013 ein tragfähiges Geschäftsmodell. Die Unternehmen agierten über zehn Jahre lang erfolgreich am Markt. Eine Insolvenzreife der einzelnen Gesellschaften lag selbst zum Zeitpunkt der Durchsuchungen nachweislich nicht vor, die Gesellschaften kamen ihren Pflichten auch gegenüber den Anlegern in der Vergangenheit stets nach. Auch zukünftig hätten die Anleger die ihnen zustehenden Auszahlungen erhalten, wenn die Staatsanwaltschaft nicht mittels Durchsuchungen und Inhaftierung der Angeklagten die Insolvenz des Unternehmens herbeigeführt hätte. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft Dresden, dass von den Angeklagten ein Schneeballsystem betrieben worden sein soll, ist falsch und wird in dem Verfahren widerlegt werden.

Die Anklageschrift stützt sich im Wesentlichen auf ein wirtschaftswissenschaftliches Gutachten, dessen Tatsachenbasis den Prozessbeteiligten bereits nicht hinreichend bekannt ist. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind zudem nicht eindeutig und tragen die von der Staatsanwaltschaft abgeleiteten Schlussfolgerungen nicht. Insbesondere ist es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen, einen Schaden der Anleger konkret zu beziffern. Die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift unternommenen Versuche einer Schadensdarstellung verstoßen offensichtlich gegen die Vorgaben des Bundesgerichtshofs.

Fünf der sechs Angeklagten befinden sich – seit nunmehr über 2 Jahren – in Untersuchungshaft. Es handelt sich ausgerechnet um die Personen, die von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht haben. Es drängt sich auf, dass die Untersuchungshaft hier auch zu sachfremden Zwecken eingesetzt wird. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz für den Regelfall eine Höchstgrenze der zulässigen Dauer der Untersuchungshaft von sechs Monaten vorsieht. In dieser Zeit der unverhältnismäßig langen Untersuchungshaft hatten die Angeklagten keine Möglichkeit, sich effektiv zu verteidigen. Die durch die Ermittlungsbehörde sichergestellten Daten und Unterlagen wurden bisher nur mangelhaft ausgewertet. Diese sind faktisch dem Verfügungsbereich der inhaftierten Angeklagten entzogen. Damit ist es der Verteidigung und den Angeklagten nahezu unmöglich, entlastende Umstände vorzutragen. Ein effektiver Zugriff auf die eigenen Email-Daten oder digitalen Kalender zur Rekonstruktion der Kommunikation im angeblichen Tatzeitraum war den Angeklagten nicht möglich.

Dass nunmehr die Hauptverhandlung beginnen soll, bevor die Staatsanwaltschaft im November 2013 sichergestellte Daten und Unterlagen ausgewertet hat, stellt einen schwerwiegenden Verfahrensverstoß dar. Die Staatsanwaltschaft selbst hat mitgeteilt, dass wesentliche Daten, insbesondere die Email- und Festplattendaten der betroffenen Gesellschaften und Personen, bisher nicht umfassend gesichtet und ausgewertet wurden. Vor dem Hintergrund dieser unzureichenden Ermittlungen ist ein fairer Prozess nicht möglich.

Für Herrn Biehl		Für Herrn Kison		Für Herrn Ott	
Ulf Israel, Helgolandstraße 9b, 01097 Dresden	Alexander Hübner, Helgolandstraße 9b, 01097 Dresden	Michael Stephan, Goetheallee 43, 01309 Dresden	Dr. Johannes Altenburg, ROXIN Rechtsanwälte, Große Johannisstr. 9, 20457 Hamburg	Dirk Petri, Neusser Str. 99, 50670 Köln	Doreen Blasig- Vonderlin, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig
Für Herrn Dr. Kadkhodai			Für Herrn Bullin		
Rainer Brüssow, Bahnhofstraße 2, 51143 Köln	Klaus Pfitzner, Bahnhofstraße 2, 51143 Köln	Markus Meißner, Finkenstraße 5/III, München	80333	Martin Wissmann, Hüblerstraße 3, 01309 Dresden	